

# Strategische Umweltprüfung Umweltbericht

## Überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol

### Inhalt

1. Allgemeines zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol
2. Ziele und Inhalte des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen, Beziehung zu anderen Plänen und Programmen
3. Umweltmerkmale in den Gemeinden Kematen und Völs
4. Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms
5. Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffelder
6. Prüfung von Alternativen
  - 6.1 Nullvariante
  - 6.2 Vorgelegter Entwurf zur Neuerlassung
7. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen
8. Zusammenfassung
9. Verwendete Unterlagen

## **1. Allgemeines zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol**

Die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol liegen in einem Gebiet in Tirol, das vor allem in den letzten Jahrzehnten von einer enormen baulichen Tätigkeit geprägt ist. Gerade im Bereich des Ballungsraumes um die Landeshauptstadt Innsbruck wird sich der „Widmungsdruck“ zukünftig auf noch vorhandene freie Flächen erhöhen. Der Schutz des Freilandes wird daher in Zukunft noch wichtiger werden. Vor allem eine regionale Betrachtungsweise ermöglicht eine gesamthafte Planung der wertvollen Freiraumbereiche, um diese auf Dauer von Bebauung freizuhalten und für kommende Generation zu erhalten.

### **Methodik zur Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol**

Methodisch richtet sich die Ausweisung der überörtlichen Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol nach der Vorgehensweise zur Grünzonenplanung aus den 1990er Jahren. Die Erhebungsmethodik wurde damals in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Stakeholdern und zuständigen Sachbearbeitern der betroffenen Fachbereiche des AdTLR ausgearbeitet. Weiters erfolgte nach der Erstellung der ersten Entwürfe eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von Informationsveranstaltungen in den Gemeinden, Präsentationen im Ortsbauernausschuss, usw.

Die Erstellung des Entwurfes zur Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretern.

#### Wesentliche Freiraumfunktionen der überörtlichen Grünzonen:

- landwirtschaftliche Produktionsfunktion
- ökologische Funktion
- Erholungsfunktion
- Landschaftsbild

Untersuchungsgebiet ist das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums. Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebietes grundsätzlich durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Innerörtliche Freilandinseln werden nur dann berücksichtigt, wenn sie von überörtlichem Interesse sind. Dies könnte u.a. aufgrund eines außerordentlichen landschaftlichen Reizes oder einer überregionalen Bedeutung für den Naturhaushalt oder für die Erholung der Fall sein.

Die äußeren Grenzen des Planungsgebiets sind zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben.

Wesentliche Kriterien für die Abgrenzung der überörtlichen Grünzone sind u.a. die Flächengröße und Bodenklimazahl<sup>1</sup> (Bodenbonität) sowie ökologisch wertvolle Flächen nach der Biotopkartierung.

---

<sup>1</sup> Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus.

### Landwirtschaftliche Produktionsfunktion

Die wichtigsten Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Gunstflächen sind die Bodenklimazahl (Bodenbonität), die Flächengröße und die Traktorfähigkeit einer Fläche. Aufgrund der klimatischen und topographischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt.

So sind z.B. Böden im Bezirk Reutte ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten schon regional bedeutsam, da es dort kaum hochwertigere Böden gibt. In den Gemeinde Völs und Kematen in Tirol hingegen werden Böden aufgrund ihrer regionalen Wertigkeit ab einer Bodenklimazahl von 30 Punkten als regional bedeutsam miteinbezogen. Landesweit bedeutsame Flächen weisen eine Bonität von 45 Punkten auf.

Untergeordnete Teilflächen, die unterhalb des festgelegten Schwellenwertes der Bodenbonität liegen, jedoch mit einer größeren, gut geeigneten Fläche eine Einheit bilden, werden mit einbezogen.

Weiters spielt die Größe der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen eine entscheidende Rolle. Die Mindestgröße für regional bedeutsame landwirtschaftliche Vorrangflächen liegt bei 4 Hektar. Landwirtschaftliche Vorrangflächen mit landesweiter Bedeutung haben jedoch eine Mindestgröße von 10 Hektar aufzuweisen (siehe nachfolgende Tabelle).

Abgrenzungskriterien			
Bedeutung	Bezirk Reutte regional	Völs, Kematen regional	Landesweit
Flächengröße	> 4 ha	> 4 ha	> 10 ha
Bodenklimazahl	> 20 Punkte	> 30 Punkte	> 45 Punkte

*Landesweit* bedeutsame landwirtschaftliche Vorrangflächen sind jene Bereiche, die für eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung am besten geeignet sind und denen daher auch für die Krisenvorsorge des Landes eine hohe Bedeutung zukommt.

Landwirtschaftliche Vorrangflächen mit *regionaler Bedeutung* sind Bereiche, die zwar die Kriterien der landesweiten landwirtschaftlichen Vorrangflächen nur teilweise erfüllen, die aber für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich sind. Sie bilden die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe.

### Biotopkartierung

Die Biotopkartierung deckt annähernd den gesamten Dauersiedlungsraum Tirols ab. Auf der Basis von Orthofotos wurden ca. 50.000 linienförmige und flächenhafte Biotope beschrieben. Die Ersterfassung der Biotopdaten erfolgte in den Jahren 1992 bis 2000. Zurzeit werden diese Daten überarbeitet. (siehe <http://www.tirol.gv.at/themen/zahlen-und-fakten/statistik-tiris/tiris-kartendienste/tirisprojekte>).

Aufgrund des Seltenheitsgrades und der Schutzwürdigkeit aus ökologischer Sicht werden auch die nachstehend angeführten Biotoptypen in die überörtlichen Grünzonen aufgenommen:

- Anthropogen überformte Biotope  
Feldgehölze, wie zum Beispiel Einzelbäume, Hecken, Baumgruppen, Gebüsche, Alleen; Wald-ränder oder Waldsäume, wenn sie arten- und strukturreich sind; Lesesteinhaufen und Feldmau-ern; trockene Magerrasen; Kammgras- und Borstgrasweiden, wenn sie bei der Feldaufnahme als schützenswert eingestuft wurden.
- Feuchtgebiete  
Artenreiche Nasswiesen und Pfeifengraswiesen, wenn sie bei der Feldaufnahme als schützens-wert eingestuft wurden; Großröhrichte; Großseggenriede; Kleinseggenriede; Hochmoorvegetation; Moor- und Buchenwälder.
- Gewässer  
Quellfluren; Gewässerränder, wenn sie bei der Feldaufnahme als schützenswert eingestuft wur-den.
- Waldbiotope und hauptsächlich von Gehölzen geprägte Biotope  
Weichholzaunen und bachbegleitende naturnahe Gehölze; Hartholzaunen; Laubholz-Auwälder; Eschen-Ulmen-Auwald, Nadelholz-Auwälder.
- Sonderbiotope  
Ausschließlich zoologisch bedeutsame Biotope.

### **Erholungsflächen**

Mit der Zunahme der Nutzungsansprüche an den knappen Dauersiedlungsraum (nur 11.8 % der Tirol Gesamtfläche stehen als sogenannter Dauersiedlungsraum<sup>2</sup> zur Verfügung) gewinnt die Erholungsfunktion des Freilandes sowohl für die Naherholung der Wohnbevölkerung als auch als Grundlage für den Tourismus an Bedeutung.

Im Rahmen der Ausweisung von überörtlichen Freihalteflächen sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: die Erhaltung der Erholungseignung der Landschaft und die Erhaltung von Freilandbereichen mit „besonderer Erholungsnutzung“.

#### Erhaltung der Erholungseignung der Landschaft

Das Freiland ist ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft und leistet so einen wichtigen Beitrag zur Erholungsfunktion. Voraussetzung für die Erholung, auch im „mental Sinn“ ist eine intakte und viel-fältige, naturnahe Landschaft.

---

<sup>2</sup> Der Dauersiedlungsraum ist definiert als die Summe der Kategorien Baufläche, landwirtschaftliche Nutzung, Gärten, Weingärten sowie folgenden Widmungen aus der Kategorie "Sonstige Flächen": Straßenverkehrsflächen, Abbauflächen, Bahngrund, Lagerplatz und Werksgelände.

### Bereiche mit „besonderer Erholungsnutzung“

Wichtige Bereiche für die Erholung in der Landschaft sind zum Beispiel Wander- und Radwege, Aussichtspunkte, Langlaufloipen und naturnahe Spiel- u. Sportplätze.

### **Landschaftsbild**

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes sind sowohl die Charakteristika des großräumigen Landschaftsbildes wie auch des Ortsbildes an den Siedlungsrändern zu erfassen.

### Beurteilung des großräumigen Landschaftsbildes

Darunter fallen jene Flächen, die zu einem typischen Landschaftsbild beitragen, wie etwa:

- große Freiflächen, welche Siedlungskörper voneinander trennen,
- Freiflächen zwischen Siedlungen und geschlossenen Waldbereichen,
- geomorphologische Besonderheiten wie Moränenrücken,
- Freiflächen mit optischen Bezugspunkten wie große, freistehende Einzelbauten, Einzelbäume, usw.

### Beurteilung des kleinräumigen Landschaftsbildes

Ein Ziel der überörtlichen Raumordnung, das im § 1 Abs. 2 lit. c TROG 2011 verankert ist lautet: (...) *„sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit“*.

Der Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit kann so interpretiert werden, dass damit das Erscheinungsbild der vorindustriellen bäuerlich-ästhetischen Kulturlandschaft verstanden wird. Deswegen gelten folgende Bereiche als besonders erhaltenswert:

- Siedlungsränder mit landwirtschaftlicher Nutzungsstruktur,
- Hausfelder und Obstanger, die vom Siedlungsrand in das Freiland reichen,
- Teillandschaften mit vielfältiger naturräumlicher Ausstattung,
- Reste von Typenlandschaften, zum Beispiel traditioneller bäuerlicher Kulturlandschaft,
- Landschaftsteile mit einer vielfältigen naturräumlichen Ausstattung (gem. Biotopkartierung).

## **2. Ziele und Inhalte des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Kematen und Völs**

Für die Planungsregion besteht kein rechtskräftiges Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen. Die Ziele und Inhalte des vorliegenden Raumordnungsprogramms stimmen mit den Festlegungen der aktuell verordneten Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen überein. Momentan sind folgende Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen in Kraft: für die Kleinregionen „Westliches Mittelgebirge, Südöstliches Mittelgebirge, Hall und Umgebung sowie Wörgl und Umgebung“.

Planungsgebiet sind die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol. Die Planung ist auf den Freilandbereich innerhalb des Dauersiedlungsraums beschränkt. Als Plangrundlagen werden Orthofotos und die digitalen Örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden verwendet (siehe Planbeilage).

Ziel des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen ist der Schutz und die Erhaltung des Freilandes und dessen spezielle Funktionen. Nach § 2 der Verordnung sind daher jene Gebiete in den für die Freilandfunktionen maßgebenden Eigenschaften zu erhalten,

- die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind,
- für die Bewahrung eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere im Interesse der Sicherung der ökologischen Ausgleichsmechanismen,
- für die Bewahrung des Landschaftsbildes und
- für die Bewahrung als Erholungsraum.

Bei der Erarbeitung der Grundlagen für das Raumordnungsprogramm wurden dieser Zielsetzung entsprechend das Freiland differenziert nach diesen Funktionen erfasst und bewertet; d.h. es wurden die schützenswerten Landwirtschaftsflächen („landwirtschaftliche Vorrangflächen“), die Biotopflächen sowie die für das Landschaftsbild und die Erholung wesentlichen Freilandbereiche erhoben und dargestellt.

**Aufgrund der oben angeführten Schutzziele wird in weiterer Folge im Umweltbericht explizit auf diese Schutzziele eingegangen.**

In der Fortschreibung 2011 des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“ ist unter dem Schwerpunkt 3.7. „Landschaft und Erholung“ die Schlüsselmaßnahme „Überörtliche Landschaftsplanung“ angeführt. Als Umsetzungsschritt darin ist u.a. die Evaluierung der bestehenden Raumordnungsprogramme betreffend „landwirtschaftliche Vorrangflächen“ und „überörtliche Grünzonen“ sowie die Ausweisung von neuen überörtlichen Freihalteflächen angeführt.

Weiters hat das Raumordnungsprogramm unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung, die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden des Planungsgebietes sind auf die Bestimmungen des Raumordnungsprogramms abzustimmen.

Als Verpflichtung für die örtliche Raumordnung ist im Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen unter § 3 „Maßnahmen“, konkret festgehalten:

- die Freihaltegebiete dürfen nicht als Bauland gewidmet werden;
- die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, sofern der besondere Verwendungszweck den Zielen nach § 2 nicht widerspricht;  
Dies bedeutet u.a., dass Standorte mit Sonderflächen für landwirtschaftliche Zwecke (z.B. Hofstellen) im Freihaltegebiet zulässig sind, soweit der Standortbereich für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten ist und die sonstigen Vorgaben, u.a. für die örtliche Raumordnung erfüllt sind. Sonderflächen für z.B. Intensivtierhaltung, Freizeit- oder Sporteinrichtungen sind hingegen an solchen Standorten nicht zulässig.
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne sind zu ändern, soweit sie zu den Festlegungen des Raumordnungsprogramms „überörtlichen Grünzonen“ im Widerspruch stehen;
- die überörtlichen Grünzonen sind in den Flächenwidmungsplänen und Örtlichen Raumordnungskonzepten kenntlich zu machen.

Die Rechtswirkungen des Raumordnungsprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die Örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche, z.B. Naturschutz hat die Festlegung der Freihaltegebiete keinen unmittelbaren Einfluss; das bedeutet u.a., dass über die Festlegungen im Raumordnungsprogramm nicht auf die tatsächliche Bewirtschaftung der Flächen eingewirkt werden kann.

Die Rechtsgrundlage für den Erhalt von überörtlichen Freihalteflächen ist im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 unter den Zielen der überörtlichen Raumordnung im § 1 Abs. 2 verankert: *„Ziele der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere (...): die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung und weitestmögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von Naherholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Die Rechtsgrundlage für die Festlegungen von Raumordnungsprogrammen ist § 7 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG 2011), in dem die Landesregierung verpflichtet wird, durch Verordnungen Raumordnungsprogramme zu erlassen. In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Ziele, Grundsätze und Maßnahmen festzulegen, die für die geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung des Planungsgebietes im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind. Nach § 7 Abs. 2 lit. a TROG 2011 kann an Maßnahmen

insbesondere festgelegt werden, dass bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke freizuhalten sind, wie beispielsweise für die Landwirtschaft, zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvolle Gebiete oder zum Schutz von Wasservorkommen.

Das Raumordnungsprogramm hat eine unbefristete Geltungsdauer; nach Ablauf von 10 Jahren ist es eingehend dahin zu prüfen, ob es den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entspricht. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2011). Unter den §§ 10 und 11 TROG 2011 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten:

#### § 10 TROG 2011:

- Eine Änderung des Raumordnungsprogramms ist u.a. möglich, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung. Die geänderten Flächen werden aus den überörtlichen Grünzonen ausgenommen.

#### § 11 TROG 2011

- Gemeinden können mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, trotz der Festlegung als Freihaltegebiet bestimmte Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzung ist die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde. Die Flächen bleiben jedoch als überörtliche Grünzonen erhalten.
- Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- oder Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden. In solchen Fällen ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2011 durchzuführen.

### **3. Umweltmerkmale in den Gemeinden Kematen in Tirol und Völs**

Die beiden Gemeinden Völs und Kematen in Tirol befinden sich südlich des Inns und westlich der Landeshauptstadt Innsbruck im Bezirk Innsbruck Land.

Die Gemeinde Völs liegt zum Teil auf dem Schwemmkegel des Axamer Baches und im Bereich des ebenen Talbodens auf den abgelagerten Innsedimenten bzw. Eisrandsedimenten.

Die Gemeinde Kematen liegt an der Mündung der Melach in den Inn. Das Gemeindegebiet befindet sich großteils auf den Schwemmkegeln der Melach.

Der Bereich der neu ausgewiesenen Grünzone grenzt im Westen an das regionale Gewerbegebiet der Gemeinde Kematen in Tirol und im Osten direkt an den in dem Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgesehenen baulichen Entwicklungsfläche der Gemeinde Völs. Innerhalb der landwirtschaftlichen Produktionsflächen in der neu ausgewiesenen Grünzone befindet sich ein ökologisch wertvoller Gießen mit begleitenden Gehölzen. Das agrarische Wegenetz wird von

Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Diese landwirtschaftlichen Flächen haben durchgehend höchste Bonitäten (Bodenklimazahl von über 45 bis ca. 70).

Weiteres werden die Flächen am Talboden südlich der Eisenbahn bzw. Landesstraße, die Terrassen westlich von Afling sowie der Freilandbereich östlich von Kematen in die Grünzone miteinbezogen (siehe Planbeilage).

Der Großteil dieser überörtlichen Grünzone wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt aber auch eine beträchtliche Bedeutung als Naherholungsgebiet. Der Terrassenabhang östlich von Kematen mit seiner abwechslungsreichen Naturausstattung ist weiters auch für die Ökologie von großer Bedeutung.

Insgesamt werden ca. 426 ha als überörtliche Grünzone ausgewiesen, davon in der Gemeinde Völs ca. 61 ha und in der Gemeinde Kematen in Tirol ca. 365 ha.

### **Landwirtschaftliche Produktionsfunktion**

Die Hauptbodenform im Bereich der neu ausgewiesenen überörtlichen Grünzonen ist schwach vergleyter, kalkhaltiger Auboden aus feinem Schwemmmaterial des Inns. Dieser Boden ist leicht zu bewirtschaften. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit findet sich hier höchstwertiges Grünland mit Dauerwiesen (Talfettwiesen) oder Wechselland mit Feldfutterbau (Klee gras). Weiters wird Maisanbau betrieben. Im westlichen Teil der Grünzone wird intensiv Gemüse angebaut (siehe folgende Abbildung).

### **Abb. Anbau von Gemüse in Kematen**

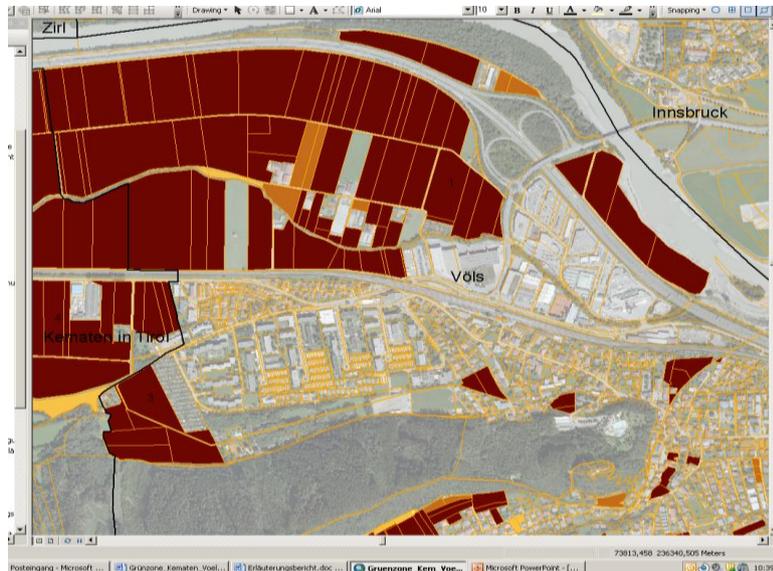


(Quelle: Eigene Erhebung, September 2012)

Weitere Bodenformen im Bereich der fruchtbaren Schwemmkegel sind Braunerden, Rendsinen und Ranker. Die Braunerden sind hochwertiges Grün- und Ackerland und sind für den Anbau von Feldfrüchten geeignet. Ranker ist eher mittelwertiges, aber leicht zu bearbeitendes Grünland (Quelle: AdTLR, Sg. Landesstatistik und TIRIS).

Aufgrund der Bodenformen finden sich in den Gemeinden Völs und Kematen in Tirol Böden mit hohen und höchsten Bonitäten. Die Bodenklimazahl liegt großteils zwischen 45 und 70 Punkten. Nur im Bereich von Afling liegen die Bonitäten mit 30 und 45 Punkten, leicht darunter (siehe nachfolgende Abbildung).

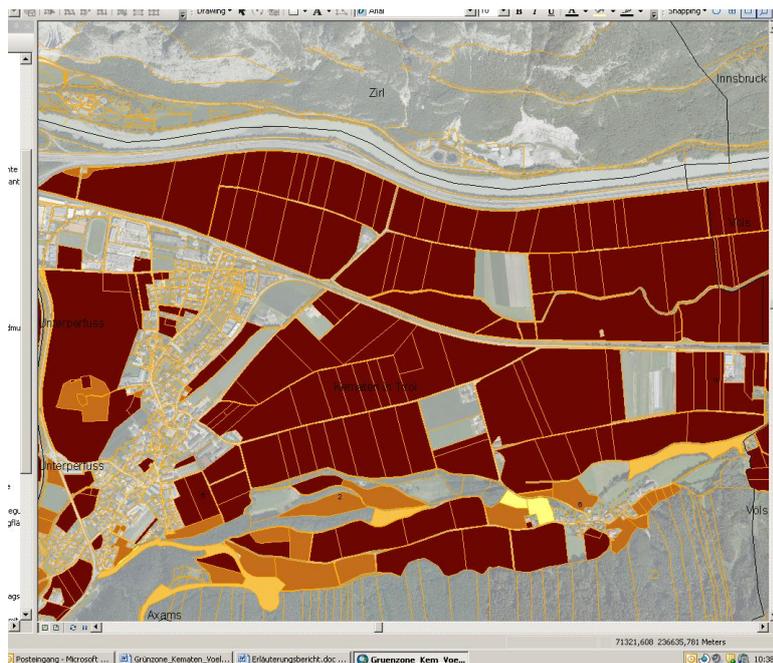
#### Bodenbonitäten in der Gemeinde Völs



(Quelle: AdTLR, Sg. Raumordnung)

Tiefrote Flächen sind jene Flächen, die eine Bonität von über 45 Punkten aufweisen und daher in Tirol von höchster Bonität sind. Die dunkelorange Flächen liegen im Bereich von 30 bis 44 Punkten Bodenbonität. Diese Flächen sind äußerst wertvolle Kulturgründe und wurden deshalb in die überörtlichen Grünzonen aufgenommen.

#### Bodenbonitäten in der Gemeinde Kematen in Tirol



(Quelle: AdTLR, Sg. Raumordnung)

### **Ökologische Funktion**

Laut Biotopkartierung des Amtes der Tiroler Landesregierung liegen im Projektgebiet folgende bedeutsame Bereiche für den Naturhaushalt vor:

#### Gemeinde Völs

Im Projektgebiet befindet sich das Naturdenkmal „Völser Gießen“. Der ökologisch wertvolle Gießen fließt vom Ausgang des Sellraintales kommend, durch Kemanten, verläuft dann nördlich der Bahnlinie, quert das „Völser Gewerbegebiet“ und mündet in den Inn. Im südlichen Abschnitt säumt meist bachbegleitendes Gebüsch das Gewässer. Im bebauten Gebiet ist der Bach verrohrt. Nördlich der Bahnlinie wird der Gießen von Wirtschaftswiesen umgeben. Der Bach weist einen mäandrierenden Verlauf auf. Im östlichen Abschnitt ist ein bachbegleitendes Gebüsch ausgebildet, an gehölzfreien Bereichen dominieren Hochstaudenfluren und Schilfbestände. Dieser Uferbewuchs ist auch in Zukunft zu erhalten. Gerade im Gebiet der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen wäre ein hohes Potential zur Renaturierung dieser ökologisch wertvollen Bereiche, wie z.B. kleine Tümpel, Errichtung von Naturlehrpfaden und von Ruhemöglichkeiten, vorhanden. Im Planungsgebiet befinden sich weiters noch einige Hecken und Feldgehölze, die von besonderer Bedeutung für die Diversität von Fauna und Flora sind. Geschützte bzw. gefährdete Tiere benötigen diese Biotope als Lebensraum.

#### **Abb. Uferbewuchs im Bereich des „Völser Gießen“**



(Quelle: Eigene Erhebung, September 2012)

### Gemeinde Kematen in Tirol

Ein wichtiger ökologischer Bereich der Gemeinde Kematen in Tirol ist, wie bereits in der Gemeinde Völs beschrieben, das Naturdenkmal „Gießen“. Der Gießen ist landschaftsprägend und stellt inmitten der intensiv genutzten Umgebung ein Biotop für viele seltene Pflanzen und Tiere, aber auch einen Erholungsraum für die Bevölkerung, dar.

#### **Abb. Afling**



(Quelle: Eigene Erhebung, September 2012)

Auf den Terrassenflächen von Afling finden sich weitere ökologisch wertvolle Bereiche. Am westlichen Ende liegt das „Himmelreich“. Dieses Gebiet weist eine artenreiche Trockenvegetation auf. Am Terrassenabhang von Afling gibt es weiters zahlreiche Hecken und Feldgehölze. Feldgehölze und Hecken sind bedeutende landschaftsgliedernde Strukturelemente und von besonderer ökologischer Bedeutung.

In der Gemeinde Kematen befindet sich ein weiteres Naturdenkmal: Am Uferdamm entlang der Melach zwischen Kematen und Unterperfuß sind 24 mächtige Stieleichen vorhanden. Zwei dieser Stieleichen liegen im Planungsgebiet. Die Bäume sind zum Teil mehrere hundert Jahre alt und stellen wohl den Rest der früher ausgedehnten Eichenbestände der Auwälder des Inntals dar.

Der ökologische Wert dieser oben angeführten Lebensräume in den beiden Gemeinden ist sehr hoch, da das Vorkommen einer Reihe von seltenen und geschützten Tieren wie z.B. Laubfrosch, Wechselkröten, 10 Fledermausarten, Graureiher, Baumfalke, Neuntöter, usw. dokumentiert ist (vgl. Stellungnahme zum Entwurf des Umweltberichtes von Dr. Lentner, AdTLR, Abt. Umweltschutz).

### **Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

In den Gemeinden Völs und Kematen in Tirol wird das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes im Bereich der Innauen durch die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Produktionsflächen bestimmt. Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine ausgeräumte Kulturlandschaft am Talboden des Inns. Landschaftsgliedernde und strukturierende Elemente in Form von Gehölzgruppen, Alleen oder Einzelbäumen sowie topographische Gliederungen des Geländes sind, abgesehen von einem marginalen Baum- und Strauchbestand entlang der Wirtschaftswege, nicht vorhanden. In östliche und nördliche Richtung dominiert die technische Infrastruktur mit der Autobahn, der Eisenbahnlinie und den Hochspannungsleitungen. Große Einzelbauten im Bereich des Gewerbegebietes in Völs sind optische Bezugspunkte. Kleinstrukturen in der Flur wie Feldraine und Aufräben sind kaum mehr vorhanden. Der „Gießen“, der vom Ausgang des Sellraintales kommt und durch das Gemeindegebiet von Kematen und Völs fließt, stellt sowohl ein landschaftsgliederndes also auch ein landschaftsprägendes Element dar.

Im Bereich der Terrassenhänge von Afling finden sich noch Elemente der primär traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft mit Feldwegen und Feldgehölzen sowie der bedingt traditionellen Kulturlandschaft. Der Großteil des Untersuchungsgebietes zählt jedoch zum modernen Kulturlandschaftstyp.

### **Abb. Traditionelle Kulturlandschaft im Bereich von Afling**



(Quelle: Eigene Erhebung, September 2012)

Vor allem die ökologisch wertvollen Terrassenbereiche rund um den Weiler Afling und das agrarische Wegenetz im Gebiet der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden von zahlreichen Spaziergängern und Radfahrern (Radwege, Routen: 1, 307, 308, 309, 310, 316, 317, 321 und 329) genutzt und sind daher für die Naherholung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

#### **4. Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms**

Durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen in den Gemeinden Völs und Kematen in Tirol wird der Schutz des Freilandes, der bisher durch das Örtliche Raumordnungskonzept wirkte, noch erhöht. Vor allem die regionale Betrachtungsweise des Planungsgebietes ermöglicht eine gesamthafte Planung des Freiraumbereiches, damit dieser auf Dauer von Bebauung freigehalten wird.

Insgesamt werden durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen 426 ha unter erhöhten Schutz gestellt. Darunter befinden sich zwei Naturdenkmäler und ökologisch wertvolle Bereiche.

Für die für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffelder (Landwirtschaft, Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungsfunktion) sind damit folgende positive Umweltauswirkungen zu erwarten:

##### **Landwirtschaft:**

Der Großteil der neu ausgewiesenen Grünzonen liegt im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms kann davon ausgegangen werden, dass langfristig eine Preisstabilisierung der Grundstücks- bzw. Pachtpreise dieser Flächen eintreten wird. Somit wird der Erhalt der noch vorhandenen bäuerlichen Betriebsstrukturen in diesem Bereich gefördert. Weiters wird sich der „Widmungsdruck“ auf die Freihalteflächen in siedlungsnahen Bereichen stabilisieren.

##### **Naturhaushalt**

Das langfristige „Freihalten“ der Flächen trägt zum Erhalt der Bodenfunktionen im Planungsgebiet bei. Die beiden Naturdenkmäler im Planungsgebiete, der „Völser Gießen“ und die „Stieleichen“ sowie weitere ökologisch wertvolle Bereiche werden somit langfristig unter erhöhten Schutz gestellt.

##### **Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

Durch das „Freihalten“ der überregional bedeutsamen „Freihalteflächen“ bleibt das Landschaftsbild in den betroffenen Bereichen in der aktuellen Form erhalten. Dies schließt Bereiche einer primär bzw. bedingt traditionellen Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen in der Umgebung des Weilers Afling mit ein. Gerade diese Bereiche sind bedeutsam für die Naherholung der Wohnbevölkerung.

## **5. Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffeldern**

Auf der Prüfebene der Strategischen Umweltprüfung geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Da die Erlassung des Raumordnungsprogramms sich auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, gibt es keine geeignete Datengrundlage, die geprüft werden kann. Deswegen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge gewählt.

Um dies verbal-argumentativen Bewertungen nachvollziehbarer zu machen, wurde zur Konkretisierung eine modifizierte Form der „Kalifornischen SUP Checkliste nach den California Environmental Quality Act – State CEQA Guidelines“ angewendet.

Mögliche Auswirkungen werden nach der folgenden Intensitätsskala bewertet:

- sehr negative Auswirkungen
- ++ sehr positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen
- + positive Auswirkungen
- +/- keine Auswirkungen

Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens für die voraussichtlichen Auswirkungen der Erlassung des Raumordnungsprogramms bezogen auf die relevanten Schutzziele<sup>3</sup> (Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion, der ökologische Funktion, der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes) wurden die Zielgerüste des Tiroler Naturschutzgesetzes, des Tiroler Raumordnungsgesetzes, der Alpenkonvention mit ihren Durchführungsprotokollen und die FFH-Richtlinie der Europäischen Union herangezogen. Im Anhang sind die Textpassagen aufgelistet, die Relevanz für die Prüffelder dieses Umweltberichtes haben.

Nach Beseitigung von Doppel- und Mehrfachnennungen sind aus den herangezogenen Rechtstexten in Hinblick auf die relevanten Prüffelder folgende Umweltqualitätsnormen von besonderer Bedeutung:

- sparsame und zweckmäßige Nutzung des Raums, des Bodens und der Ressourcen (A)
- Bewahrung und Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur (B)
- Bewahrung und Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden (C)
- Bewahrung und Sicherung der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume (D)

---

<sup>3</sup> Hier erfolgt eine Abweichung von der Kalifornischen SUP Checkliste und eine Anpassung an die speziellen Anforderungen der Prüffelder bezogen auf die relevanten gesetzlichen, nationalen und internationalen Rahmenbedingungen.

- Bewahrung und nachhaltige Sicherung eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushalts (E)
- Sicherung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Naturgüter (F)
- Schutz und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft (G)
- Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (H)
- nachhaltige Erhaltung der Wasser- und Nährstoffkreisläufe im Boden in ihrer Leistungsfähigkeit (I)
- Bewahrung und nachhaltige Sicherung des Erholungswertes der Natur (J)
- Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (K)

### **Ist- Situation:**

Im Bereich der neu ausgewiesenen Grünzonen liegen leicht zu bewirtschaftende Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit. Aus diesem Grund findet sich hier höchstwertiges Grünland mit Dauerwiesen oder Wechselland mit Feldfutterbau und Maisanbau. Im westlichen Teil der Grünzone wird intensiv Gemüse angebaut.

Weiters befinden sich ökologisch wertvolle Bereich und zwei Naturdenkmäler (Völser Gießen und Stieleichen) im Planungsgebiet.

Im Bereich der Terrassenhänge von Afling gibt es noch Elemente einer traditionellen Kulturlandschaft, die sowohl eine ökologische Bedeutung, als auch eine besondere Bedeutung für die Naherholung und für das Landschaftsbild besitzen.

Insgesamt liegt das Planungsgebiet in einem Bereich von Tirol, der vor allem in den letzten Jahren von einer enormen baulichen Tätigkeit geprägt war. Vor allem die ökologisch wertvollen Terrassenbereiche rund um den Weiler Afling und das agrarische Wegenetz im Gebiet der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden von zahlreichen Spaziergängern und Radfahrern genutzt.

### **Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol werden 426 ha Freiland unter erhöhten Schutz gestellt. Diese Flächen werden somit von Bebauung bzw. Versiegelung auf Dauer freigehalten und für kommende Generationen bewahrt.

Zukünftig sollte jedoch nicht „nur“ der Erhalt dieser Flächen, sondern auch deren mögliches Potential in den Vordergrund gerückt werden. Gerade im Bereich des Völser Gießen besteht die Möglichkeit einer Renaturierung der ökologischen Bereiche und ein „Erlebarmachen“ der Landschaft mit kleinen Tümpeln, Naturlehrpfaden und Ruhemöglichkeiten.

**Eine Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen anhand der oben angeführten Umweltqualitätsnormen (A-K) ergibt in allen relevanten Schutzziele der Grünzonenplanung sehr positive (++) bzw. positive (+) Auswirkungen auf die Umwelt.**

## **6. Prüfen von Alternativen**

Als Alternativen werden nachfolgend die „Nullvariante“, also eine Beibehaltung der momentanen Situation ohne Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol und der „vorgelegte Entwurf zur Erlassung des Raumordnungsprogramms“ erörtert.

### **6.1 Nullvariante**

Es wird kein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen verordnet. Der Widmungsdruck auf die Freihalteflächen in Ballungsräumen und siedlungsnahen Bereich wird künftig zunehmen. Das Freihalten von großräumig zusammenhängenden Grünflächen ist nicht nur maßgebend für eine ökonomische Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen (Preisstabilisierung der Preise für landwirtschaftliche Kulturfläche), für den Erhalt von landwirtschaftlichen Gunstflächen für die Sicherung der Versorgung in Krisenzeiten sowie für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen, qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, sondern auch bedeutsam für den Erhalt des Landschaftsbildes und für die Naherholung der Bevölkerung und ist daher als ein Ziel der überörtlichen Raumordnung im TROG 2011 verankert (siehe dazu § 1 Abs. 2).

### **6.2 Vorgelegter Entwurf zur Erlassung des Raumordnungsprogramms**

Diese Variante ist unter Punkt 4. begründet.

## **7. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen**

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, wird durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol der Schutz des Freilandes erhöht. Vor allem die überregionale Betrachtungsweise des Planungsgebietes ermöglicht eine gesamthafte Planung des Freiraumbereiches, damit dieser auf Dauer von Bebauung freigehalten wird.

Jede Änderung der überörtlichen Grünzonen bedarf einer eingehenden Überprüfung. Laut §§ 10 und 11 TROG 2011 darf die überörtliche Grünzone unter folgenden Kriterien geändert werden:

### § 10 TROG 2011:

- Eine Änderung des Raumordnungsprogramms ist u.a. möglich, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung. Die geänderten Flächen werden aus den überörtlichen Grünzonen ausgenommen.

### § 11 TROG 2011

- Gemeinden können mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, trotz der Festlegung als Freihaltegebiet bestimmte Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltflächen zu widmen. Voraussetzung ist die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde. Die Flächen bleiben jedoch als überörtliche Grünzonen erhalten.

## **8. Zusammenfassung**

### Allgemeines zur Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol – Methodik

Die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol liegen in einem Bereich mit starker Siedlungstätigkeit. Der Schutz der noch vorhandenen freien Flächen wird daher in Zukunft noch wichtiger werden. Durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms ist eine gemeindeübergreifende gesamthafte Freiraumplanung möglich. Das entspricht den Zielen der überörtlichen Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 TROG 2011.

Die Vorgehensweise zur Erlassung des Raumordnungsprogramms orientiert sich an der Erhebungsmethodik aus den 1990er Jahren. Die Auswahl der geeigneten Flächen erfolgt anhand unterschiedlicher Kriterien zu den spezifischen Freiraumfunktion wie landwirtschaftliche Produktionsfunktion (Flächengröße und Bodenklimazahl), ökologische Funktion (Biotopkartierung), Landschaftsbild und Erholungsfunktion.

### Ziele und Inhalte des Raumordnungsprogramms, Beziehung zu anderen Plänen und Programmen

Ziel des Raumordnungsprogramms ist der Schutz des Freilandes sowie dessen spezifischer Funktionen für die Landwirtschaft, den Naturhaushalt, des Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung. Die Festlegungen des Raumordnungsprogramms haben unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung. Die Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan der Gemeinden des Planungsgebietes sind auf die Bestimmungen des Raumordnungsprogramms abzustimmen.

Innerhalb der Freihaltegebiete darf keine Baulandwidmung vorgenommen werden. Sonderflächen und Vorbehaltsflächen dürfen nur unter spezifischen Voraussetzungen gewidmet werden.

### Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Änderung des Raumordnungsprogramms

Insgesamt werden durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen 426 ha Freiland und dessen spezielle Funktionen unter erhöhten Schutz gestellt. Dies wirkt sich für alle das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffelder wie Landwirtschaft, Ökologie, Landschaft und Erholung positiv aus.

### Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffelder

Für die umweltbezogenen Bewertung der Auswirkungen wurde eine modifizierte Form der „Kalifornischen SUP Checkliste“ verwendet. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurden die Zielsetzungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes, des Tiroler Naturschutzgesetzes, die Alpenkonvention und die FFH-Richtlinie als Basis herangezogen.

Die Bewertung aller relevanten Prüffelder hat ergeben, dass die Erlassung des Raumordnungsprogramms ausschließlich positive bzw. sehr positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

### Prüfung von Alternativen

Nullvariante: Es wird kein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen verordnet. Der „Widmungsdruck“ auf die Freihalteflächen in Ballungsräumen und siedlungsnahen Bereichen wird zukünftig noch zunehmen.

Die „Variante 2“ ist der vorgelegte Entwurf zu Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist diese Alternative aufgrund zukünftiger räumlicher Entwicklungen in Bereich von Ballungsräumen am sinnvollsten.

### Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Austausch von erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Erlassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Gemeinden Völs und Kematen in Tirol wird der Schutz des Freilandes erhöht.

Jede Änderung der überörtlichen Grünzone bedarf einer eingehenden Überprüfung. Laut §§ 10 und 11 TROG 2011 darf die überörtliche Grünzone nur unter bestimmten Kriterien, wie u.a. öffentliches Interesse oder Standortgebundenheit des Vorhabens, geändert oder ausgenommen werden:

## **9. Verwendete Unterlagen**

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1993, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993.
- Erläuterungsbericht zum Entwicklungsprogramm zur Festlegung überörtlicher Grünzonen in der Kleinregion 18 „Hall und Umgebung“, AdTLR, Abteilung Ic/Landesplanung, November 1993.
- Handbuch „Strategische Umweltprüfung“, Institut für Technik-Folgen Abschätzung, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2010.
- Umweltbericht zur SUP für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für das Gewerbegebiet Kematen, Büro DI Bernd Egg, Innsbruck.
- Umweltbericht zur SUP für die Änderung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für Wörgl und Umgebung für die Erweiterung des Gewerbeplatzes Kundl, AdTLR, Sg. Raumordnung, Dr. Elmar Berkold, Innsbruck.
- Örtliche Raumordnungskonzepte der Gemeinden Völs und Kematen in Tirol.
- tiris – Tiroler Raumordnungsinformationssystem (Digitale Katastralmappe mit Bodenklimazahlen, Biotopkartierung, landwirtschaftliche Böden, Radwege).

## **Anhang** **Zielgerüst für SUP (Umweltqualitätsnormen)**

### **allgemein**

sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (TROG)

Bewahrung oder mögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden (TROG)

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur bewahren und nachhaltig sichern (TNSG)

Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (TROG)

Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention/ Raumplanung und nachhaltige Entwicklung)

sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention/ Raumplanung und nachhaltige Entwicklung)

... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention/ Naturschutz und Landschaftspflege)

### **Naturhaushalt**

Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräumen zu bewahren und nachhaltig sichern (TNSG)

einen möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushalt bewahren und nachhaltig sichern (TNSG)

Ex-Lege-Schutz von Auwäldern und Feuchtgebieten (TNSG)

Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. (Alpenkonvention/ Bodenschutz)

Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

### **Landschaftsbild**

Erhaltung und Pflege der Landschaft (Natur- und Kulturlandschaft) (TNSG)

### **Erholung**

Erholungswert der Natur bewahren und nachhaltig sichern (TNSG)

Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (TROG)